

22.06.2021

Kleine Anfrage 5616

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Sittenwidrigkeit? Wucher? Auffälliges Missverhältnis zwischen objektivem Wert und Leistung beim Emix-Maskendeal der Landesregierung!

In der LT-Drucksache 17/13277 gibt Gesundheitsminister Laumann an, die Landesregierung habe am 04.03.2020 insgesamt eine Millionen FFP2-Masken bei der Firma Emix Trading in Auftrag gegeben. Der Preis betrug 9,90 Euro/Stück. Insgesamt seien 527.200 KN 95-Masken zu einem Kaufpreis von 5.219.280 Euro geliefert worden.

In der Kurzinformation WD 7 – 3000 – 058/21 vom 26. Mai 2021 geht der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags der Frage von zivil- und strafrechtlichen Einzelaspekten des Wuchertatbestands vor dem Hintergrund einer durch äußere Faktoren sprunghaft erhöhten Marktnachfrage nach. Dabei beleuchtet der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages überblicksartig auch die Frage, ob und inwieweit etwaige Vermittlungsprovisionen oder Honorare noch mit gesetzlichen Regelungen vereinbar sind.

Unter Berufung auf zwei Entscheidungen des BGH aus den Jahren 1994 und 1982 führt der Wissenschaftliche Dienst aus, dass der objektive Wuchertatbestand ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem objektiven Wert der Leistung und Gegenleistung in einem Austauschvertrag voraussetze und die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des übernommenen Risikos entscheidend für ein solches Missverhältnis seien - mithin also der objektive Wert vergleichbarer Leistungen (das jeweilige verkehrsübliche Äquivalent).¹

Als Ansatz für ein solches Missverhältnis zwischen objektivem Wert und Gegenleistung, auch Äquivalenzstörung genannt, hat sich – ebenfalls unter Berufung auf gängige Rechtsprechung des BGH – durchgesetzt, dass das Doppelte des Wertes der gewöhnlich zu veranschlagenden Gegenleistung als Indiz für eine solche Äquivalenzstörung anzusehen sei, was zivilrechtlich zur Sittenwidrigkeitsbejahung führen sowie strafrechtlich den objektiven Wuchertatbestand entsprechend erfüllen könne. So seien auch eine vereinbarte mit einer üblichen Provision miteinander zu vergleichen.²

Subjektiv sei zudem auch vorausgesetzt, dass sich eine Unterlegenheit des Vertragspartners in Kenntnis des objektiven Missverhältnisses (der Äquivalenzstörung) bewusst zunutze gemacht werde. Das sei – unter erneuter Berufung auf BGH-Rechtsprechung – beispielsweise bei (gesundheitlichen) Zwangslagen der Fall, aus der ein zwingendes Bedürfnis nach einer Sach- oder Dienstleistung entstehe.³

¹ Kurzinformation WD 7 – 3000 – 058/21 vom 26. Mai 2021

² Ebenda

³ Kurzinformation WD 7 – 3000 – 058/21 vom 26. Mai 2021

Der Bundesrechnungshof ist der Frage nach Stückpreisen für Schutzmasken des Bundesministeriums für Gesundheit nachgegangen und kam zu dem Ergebnis, dass der Kaufpreis, den das Bundesministerium für Gesundheit für partikelfiltrierende Halbmasken je Stück zahlte, je nach Beschaffungsweg zwischen 0,91 und 4,50 Euro gelegen habe und sich ein gewichteter Durchschnittspreis für solche von 2,31 Euro ergebe. Auch das Land NRW hatte noch 5 Tage vor dem Masken-Deal mit Emix zu einem Stückpreis von 9,90 Euro insgesamt 300.000 FFP-2 Masken zum Stückpreis von gerade einmal 1,15 Euro beim Hersteller 3M eingekauft, wie die Tagesschau berichtete.⁴

Ich frage die Landesregierung:

1. Die Landesregierung NRW antwortete zuletzt (Drucksache 17/13812), keine Kenntnis von Provisionszahlungen bei dem Maskengeschäft mit Emix zu haben. Folglich muss die Landesregierung bei dem Geschäft von einem Artikelpreis in Höhe von 9,90 Euro pro Maske, ohne einen auf Provisionen entfallenden Anteil, ausgehen. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zu Einzelaspekten des Wuchertatbestands in Verbindung mit dem ermittelten Durchschnittspreis für partikelfiltrierende Halbmasken des Bundesrechnungshofs den Einkaufspreis beim Emix-Maskendeal in Höhe von 9,90 Euro je Stück?
2. Ist die Landesregierung in Kenntnis des gewichteten Durchschnittspreises von s.o. 2,31 Euro je Stück der Auffassung, dass der Kaufpreis von 9,90 Euro je Stück beim Emix-Maskendeal ein auffälliges Missverhältnis zwischen objektivem Wert und Leistung darstellt?
3. Welche Daten zu Durchschnittspreisen von partikelfiltrierenden-Schutzmasken (FFP2 / KN95 / N95) vor der Pandemie liegen der Landesregierung vor?
4. Welche Daten zu aktuellen Durchschnittspreisen von partikelfiltrierenden-Schutzmasken (FFP2 / KN95 / N95) liegen der Landesregierung vor?
5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich die Firma Emix bei dem Maskendeal mit einem Stückpreis von 9,90 Euro eine Zwangslage bewusst zunutze gemacht hat?

Stefan Kämmerling

⁴ <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/masken-kosten-bundeslaender-101.html>